

PIROL WINTERTHUR

Verein für Vogelliebhaber

Ausstellungs- reglement



Ausstellungsreglement

Pirol Winterthur – Verein für Vogelliebhaber

Art. 1 **Ausstellung**

Die Ausstellung umfasst sämtliche Arten Sing- und Ziervögel. Die Bewertung erfolgt gemäss dem Schweizerischen Prämierungsreglement der Schweizerischen Zuchtrichter-Vereinigung SZV.

Ausstellungsberechtigt sind alle Pirol-Mitglieder, die ihren Pflichten dem Verein gegenüber ordnungsgemäss nachkommen.

Art. 2 **Kategorien-Einteilung**

Die Generalversammlung entscheidet über Art und Anzahl der verschiedenen Kategorien. Ausgestellt werden grundsätzlich Viererkollektionen und Zweierkollektionen gemäss separater Kategorieneinteilung. Eine Spezialkategorie erfasst Einzelvögel von Erst- und Seltenheitszuchten.

Das Ausstellungskomitee hat die Kompetenz, Kategorien zusammenzufassen, um damit einen gesunden Wettbewerb zu gewährleisten, wenn nicht mindestens drei Kollektionen von zwei Züchtern ausgestellt sind.

Ausserdem werden auch Schauvögel gezeigt, die nicht bewertet werden. Diese Schauvögel dienen vor allem der Verschönerung und Bereicherung der Ausstellung.

Art. 3 **Anmeldung**

Die Anmeldung hat mittels einem speziellen Anmeldeformular zu erfolgen. Den Meldeschluss bestimmt das Ausstellungskomitee. Der Aussteller ist um die richtige Anmeldung besorgt. Für haltebewilligungspflichtige Vögel muss eine Kopie der gültigen Haltebewilligung bei der Einlieferung abgegeben werden.

Art. 4 **Einlieferung**

Bei der Einlieferung der Vögel wird das Standgeld entrichtet. Kranke oder schlecht befiederte Vögel werden zurückgewiesen. Zeit und Ort der Einlieferung bestimmt das Ausstellungskomitee.

Art. 5 **Beringung**

Alle Vögel, die bewertet werden, müssen den Züchtering des Ausstellers tragen. Gemäss Prämierungsreglement der SZV sind die Vögel in den Kollektionen mit den vorgeschriebenen Farbringen (rot, grün, schwarz und weiss) zu kennzeichnen (Zweiermeisterschaft erfordert zwei dieser Farben).

Ausgestellt werden dürfen Jahrgänge gemäss den Bestimmungen des Reglements vom Verband «Ziervögel Schweiz».

Art. 6 Unterbringung und Fütterung

Alle Vögel werden in vereinseigenen dekorierten Käfigen oder Volieren ausgestellt. Nicht dekoriert werden die Käfige der Kanarien.

Für Wartung und Fütterung werden sachkundige Mitglieder beauftragt.

Die Vögel dürfen erst nach Ausstellungsschluss dem Käfig, respektive der Voliere, entnommen werden.

Art. 7 Versicherung

Vögel, Käfige und Ausstellungsmaterial sind gegen Feuer und Wasserschaden versichert. Für kranke und verendete Vögel ohne das Verschulden der Ausstellungsorgane haftet der Verein nicht.

Art. 8 Standgeld

Das Standgeld wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 9 Auszeichnungen

In jeder Kategorie werden je ein erster, zweiter und dritter Preis abgegeben.

Erst- und Seltenheitszuchten werden mit einem Spezialpreis ausgezeichnet.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Bei Unklarheit entscheidet das Ausstellungskomitee. Mit der Einlieferung anerkennt jeder Aussteller dieses Ausstellungsreglement. Das vorstehende Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2001 angenommen und ersetzt das alte Reglement vom 8. Februar 1986.

Der Präsident:



Bruno Büchi

Der Sekretär:



Christophe Spichiger

In vorliegendem Ausstellungsreglement wurde jeweils auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Beide Geschlechter sind jedoch gleichberechtigt angesprochen.